

KT-Drucksache Nr. X-0319

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht über die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) und die anstehende
Betreuungsrechtsänderung
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In dieser KT-Drucksache wird über die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) im Landkreis Reutlingen berichtet.

Das Verfahren der rechtlichen Betreuung wurde im Jahr 1992 durch das Betreuungsbehörden-gesetz eingeführt und hat die bis dahin bestehende Vormundschaft für Volljährige abgelöst. Im Jahr 2014 erfolgte eine erste große Reform des Betreuungsrechts. Im Jahr 2023 steht eine umfassende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts an, die grundlegende Veränderungen und einen erhöhten Mehraufwand und Personalbedarf für die öBB mit sich bringen wird. Durch die Reform soll auch die Beteiligung der Betroffenen gestärkt werden.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind Pflichtaufgaben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung sind in § 1896 BGB geregelt und werden in einem gerichtlichen Verfahren durch das Betreuungsgericht geprüft. Voraussetzung für eine Betreuerbestellung ist, dass die zu betreuende Person volljährig ist und infolge einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen kann.

Die rechtliche Betreuung ist eine Hilfestellung für ein selbstbestimmtes Leben des Betroffenen. Die Wünsche und das Wohl des Betreuten stehen bei der Betreuungsführung im Vordergrund.

Das Betreuungsgericht (Amtsgerichte) bestellt eine Betreuungsperson, die geeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu regeln, und bestimmt den Umfang der erforderlichen Aufgabenkreise. Der Betreuungsbehörde obliegt es dabei, die Notwendigkeit und den Umfang einer Betreuung durch eine vorausgehende, umfassende Sozialanamnese zu prüfen.

Im Idealfall übernehmen Angehörige oder Freunde diese Aufgabe. Ist keine geeignete Person im persönlichen Umfeld des Betroffenen vorhanden, wird ein ehrenamtlicher Betreuer über den Diakonischen Betreuungsverein e. V. (DBV), ein Vereinsbetreuer oder ein Berufsbetreuer bestellt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeine Informationen zum Betreuungsverfahren

Eine Betreuung kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen beim zuständigen Betreuungsgericht in die Wege geleitet werden. Die Betreuungsanregung sollte in schriftlicher Form erfolgen und kann von jeder Person veranlasst werden. Seit 2018 sind in Baden-Württemberg die Amtsgerichte für die Betreuungsverfahren zuständig.

Das Betreuungsgericht hat gemäß § 26 des „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) nach Eingang der Betreuungsanregung eine Amtsermittlungspflicht.

Zur Klärung der Erforderlichkeit und des Umfangs einer rechtlichen Betreuung erfolgt durch das Amtsgericht eine Anfrage an die öBB zur Sachverhaltsermittlung. Ein zweiter Auftrag wird bei Bedarf an einen medizinischen Sachverständigen zur gutachterlichen Feststellung der betreuungsbegründenden Erkrankung erteilt.

Die öBB nimmt zur Ermittlung der persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Situation Kontakt mit dem Betroffenen und seinem Umfeld auf. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Ermittlung der Sichtweise des Betroffenen und die Klärung möglicher Ressourcen und Defizite. Nur im Ausnahmefall kann eine Betreuung gegen den freien Willen des Betroffenen errichtet werden (z. B. bei akuter Eigengefährdung).

Die öBB hat im Betreuungsverfahren den gesetzlichen Auftrag, eine rechtliche Betreuung so weit wie möglich zu vermeiden, weil eine Betreuung einen sehr weitreichenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist. Wo andere Hilfsmaßnahmen möglich sind, haben diese Vorrang. Die Betreuungsbehörde soll in bestehende und vorrangige Hilfen vermitteln.

Sofern die Erforderlichkeit einer Betreuung gegeben ist, wird von der öBB eine mögliche Betreuungsperson benannt. Ein ehrenamtlicher Betreuer kann erst nach entsprechender Geeignetheitsprüfung durch die öBB dem Betreuungsgericht vorgeschlagen werden. Neben der Überprüfung möglicher Ausschlusskriterien (z. B. offenes Strafverfahren oder Überschuldung) erfolgt durch die öBB eine Schulung zum Betreuungsrecht und den Genehmigungspflichten durch das Amtsgericht.

Der an das Amtsgericht übermittelte Sozialbericht der öBB ist eine fachlich fundierte Stellungnahme, der für die Betroffenen weitreichende Folgen haben kann. Neben der Einschätzung zur Betreuungserfordlichkeit werden mögliche andere und vorrangige Unterstützungsangebote aufgezeigt und ein Gesamtbild zur Situation des Betroffenen vermittelt. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Zahl der Betreuungen so gering wie möglich zu halten, weil sie einen starken Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellen.

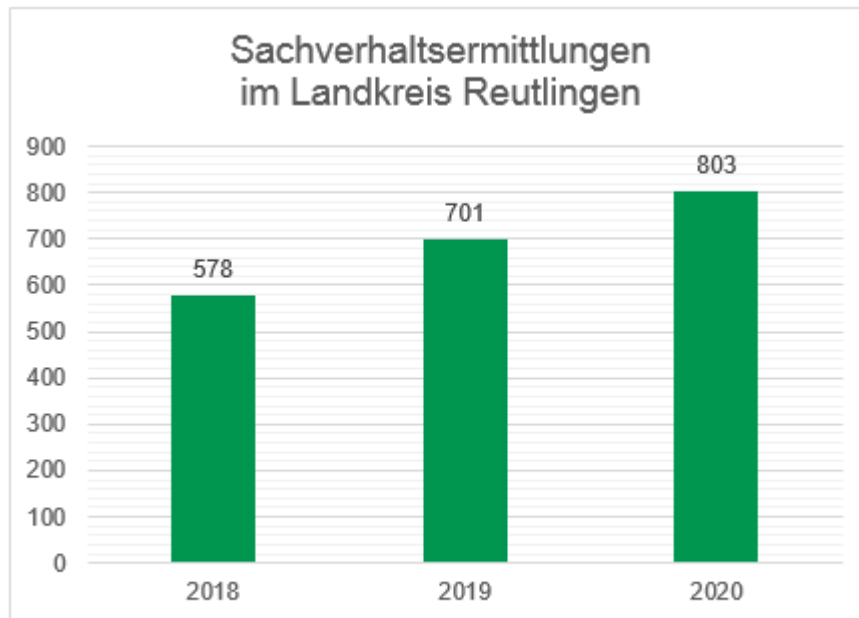
Nach der Übermittlung des Sozialberichtes und des medizinischen Sachverständigenurteils erfolgt eine persönliche Anhörung durch den zuständigen Betreuungsrichter. Im Anschluss daran wird ein schriftlicher Beschluss durch das Betreuungsgericht erlassen.

Die Aufgaben des Betreuungsrechts sind Pflichtaufgaben der Stadt- und Landkreise.

2. Darstellung der Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) in Reutlingen

Die öBB unterstützt die 3 Betreuungsgerichte im Landkreis Reutlingen (Reutlingen, Bad Urach und Münsingen) in Betreuungsangelegenheiten und bei zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren.

In der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Sachverhaltsermittlungen der öBB in den letzten 3 Jahren im Landkreis Reutlingen dargestellt. Sie zeigt nicht die Anzahl der daraufhin tatsächlich eingerichteten oder vermiedenen Betreuungen auf.



Quelle: Butler21, prosozial GmbH

Die öBB arbeitet seit 2018 mit der EDV-Fachsoftware „Butler21“. In den letzten 3 Jahren stieg die Anzahl der Sachverhaltsermittlungen von 578 im Jahr 2018 auf 803 Fälle im Jahr 2020. Dies entspricht einer Steigerung von 38,93 %. Auch für die kommenden Jahre ist mit einer weiteren Fallzahlsteigerung zu rechnen. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig (vgl. Ziffer 3 dieser KT-Drucksache).

Von den 803 Sachverhaltsermittlungen im Jahr 2020 kam es in 535 Fällen zu einer Betreuungserrichtung. Bei den verbleibenden 268 Fällen konnte aufgrund der Vermittlung von vorrangigen anderen Hilfen oder fehlenden Voraussetzungen einer Betreuerbestellung eine Betreuung vermieden werden.

Durch das Betreuungsbehördengesetz wurde den öBB weiterhin die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Einrichtung dieser Beglaubigungskompetenz durch den Gesetzgeber dient ebenfalls der Vermeidung von Betreuungserrichtungen.

Um den Bedarf an rechtlichen Betreuungspersonen decken zu können, ist es Aufgabe der Betreuungsbehörde, neue Betreuer zu gewinnen. Aktuell sind im Landkreis Reutlingen ca. 50 freiberufliche Berufs- oder hauptamtliche Vereinsbetreuer tätig mit unterschiedlichen Professionen wie z. B. Rechtsanwälte, Sozialpädagogen, Psychologen oder Betriebswirte. Aufgrund der steigenden Fallzahlen und der Altersstruktur der aktuellen Betreuer besteht im Landkreis Reutlingen ein großer Bedarf an neuen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern.

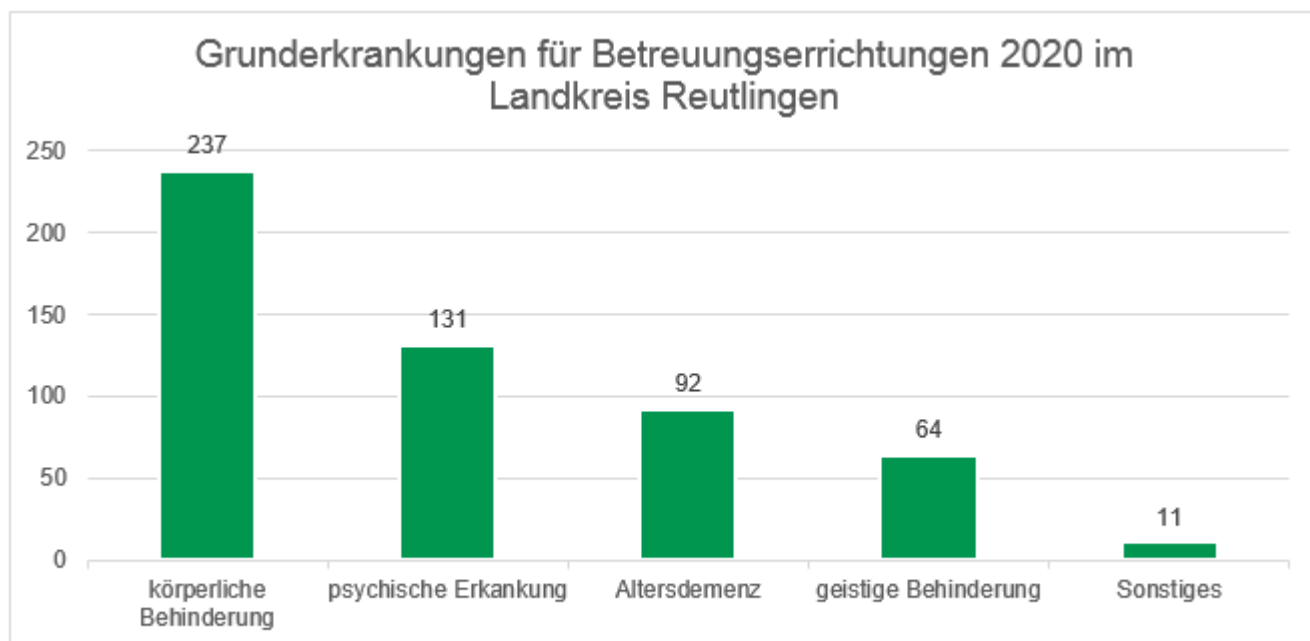
In Zusammenarbeit mit dem DBV sind weitere ehrenamtliche familienfremde Betreuer zu suchen. Es ist daher mit dem DBV eine Offensivkampagne zur weiteren Gewinnung von Betreuungspersonen geplant. Angedacht sind Informationsangebote an Hochschulen oder die Initiierung sozialraumorientierter Veranstaltungen.

Sofern keine ausreichenden Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, kann die öBB gemäß § 1900 BGB als Ausfallbürge zum Betreuer bestellt werden. Derzeit führt die öBB keine eigenen Betreuungen.

Darüber hinaus steht die öBB den Einwohnern des Landkreises sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuungspersonen bei Fragen zur rechtlichen Betreuung zur Seite und arbeitet mit dem Diakonischen Betreuungsverein und anderen Kooperationspartnern wie Kliniken, Heime, Pflegestützpunkte, sozialen Einrichtungen, Seniorenverbänden und dem Sozialdienst des Sozialhilfeträgers zusammen. Daneben werden für Multiplikatoren Informations- und Schulungsangebote zum Betreuungsrecht durchgeführt.

Zu den weiteren Aufgaben der öBB zählt die Ausrichtung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten im Landkreis Reutlingen. Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind Vertreter der 3 Betreuungsgerichte, der Berufsbetreuer, des Diakonischen Betreuungsvereins und der öBB. Ziel der örtlichen Arbeitsgemeinschaft ist es, eine Vernetzung der Akteure im Betreuungswesen herbeizuführen und eine Bedarfsermittlung und -planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sicherzustellen.

3. Darstellung des betroffenen Personenkreises



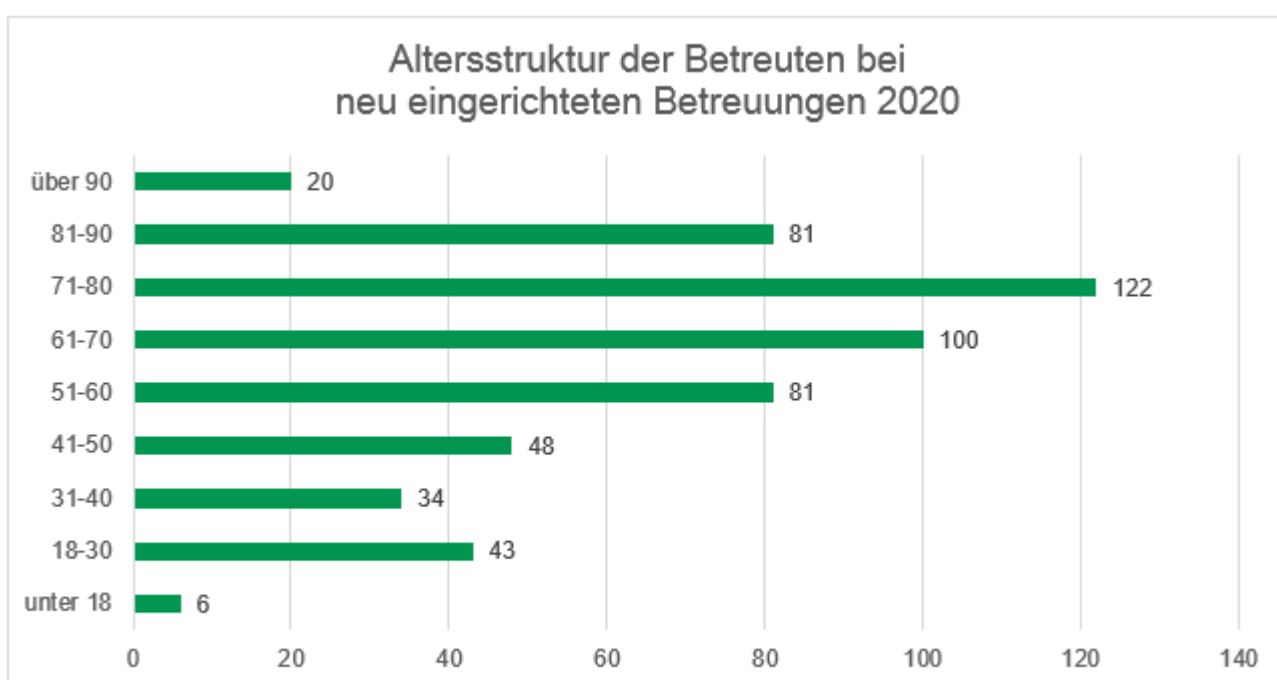
Quelle: Butler21, prosozial GmbH

Der häufigste Grund für die Errichtung einer Betreuung im Jahr 2020 war eine körperliche Behinderung. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Landkreis Reutlingen große Einrichtungsträger der Eingliederungshilfe angesiedelt sind und es für diesen Personenkreis einen größeren Betreuungsbedarf gibt, der in vielen anderen Landkreisen so nicht vorhanden ist.

Als weitere Gründe wurde bereits an zweiter Stelle eine psychische Erkrankung angegeben. Diese Ursache korreliert mit der stetig wachsenden Anzahl an Menschen mit psychischen Behinderungen (vgl. jährliche Zahlen-, Daten-, Fakten- Berichte der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen). Aber auch eine Altersdemenz oder geistige Behinderung sind von Bedeutung.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass auch hier die Problemlagen der Betroffenen immer komplexer werden. Oft führen große gesundheitliche, finanzielle und/oder soziale Defizite zu einem Betreuungsbedarf, der sich durch das Umfeld nicht mehr auffangen lässt. Suchtprobleme, Überschuldung, gerichtliche Auseinandersetzungen und andere Problemlagen häufen sich, so dass als Ultimo Ratio zunehmend mehr auf die Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer zurückgegriffen werden muss. Die enge Kooperation im Landkreis mit der Sucht-, Schuldnerberatung und anderen psychosozialen Angeboten und dem jeweiligen sozialen Umfeld ist daher auch bei Betreuungsverfahren ein wichtiger Faktor, um die Eingriffe in die Rechte des Betroffenen im Rahmen des Betreuungsverfahrens mit unterstützenden Hilfen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte so gering wie möglich zu halten.

Auch die demografische Entwicklung, veränderte Familienstrukturen und die BTHG-Reform bringen eine weitere Steigerung der Betreuungsverfahren mit sich. Viele ehrenamtliche Betreuer und Menschen mit Behinderung fühlen sich durch die neue Gesetzeslage im Recht der Eingliederungshilfe des BTHG überfordert. Sie nehmen dies zum Anlass, die Betreuung an einen Berufsbetreuer abzugeben oder sich gegen die Übernahme einer möglichen Betreuung auszusprechen.



Quelle: Butler21, prosozial GmbH

Im Jahr 2020 gab es 212 neue Betreuungen für Personen bis zum Alter von 60 Jahren, was einem Anteil von knapp 40 % aller errichteten Betreuungen entspricht.

Dieser hohe Anteil von Personen im Erwerbsalter ist ebenfalls auf die Tatsache zurückzuführen, dass es im Landkreis Reutlingen viele Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie gibt.

Trotz dieser besonderen Trägerstruktur gibt es im Landkreis Reutlingen durchschnittlich weniger Betreuungseinrichtungen als in anderen Landkreisen Baden-Württembergs. Laut der KVJS-Statistik für das Jahr 2019 gab es im Landkreis Reutlingen 10,3 Betreuungen pro 1.000 Einwohner über 18 Jahre. Damit liegt der Landkreis Reutlingen unter dem Durchschnitt in Baden-Württemberg mit 12,8 Betreuungen pro 1.000 Einwohner über 18 Jahre. 2020 wurden pro 1.000 Einwohner über 18 Jahre 10,1 Betreuungen errichtet. Eine Datengrundlage des KVJS zur Situation anderer Betreuungsbörden im Jahr 2020 liegt noch nicht

vor. Diese Zahlen zeigen, dass im Landkreis Reutlingen sehr viele Betreuungen auch tatsächlich vermieden werden.

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass von der öBB viele andere Hilfen vermittelt wurden (z. B. Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder Anbindung an ein ambulantes oder stationäres Unterstützungsnetzwerk).

4. Anstehende Betreuungsrechtsreform, Ausblick auf weitreichende Veränderungen

4.1 Grundsätzliches

Die letzte Reform des Betreuungsrechts erfolgte im Jahr 2014. Bis dahin wurde die öBB nur auf Wunsch des Betroffenen in ein Betreuungsverfahren involviert oder sofern es von den Amtsgerichten als erforderlich angesehen wurde.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurde die Anhörung der öBB in allen Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (einer partiellen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit) ab dem 01.07.2014 verbindlich festgelegt.

Darüber hinaus wurde der öBB eine Informations- und Beratungspflicht zu betreuungsrechtlichen Themen übertragen. Neu eingeführt wurde die gesetzliche Aufgabe, vorrangige Hilfen zu vermitteln und mit anderen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise sollte schon damals der Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt und mögliche Betreuungen vermieden werden. Seit Juli 2014 ist die obligatorische Erstellung eines Sozialberichtes für die öBB in jedem Fall gesetzlich festgeschrieben, was zu einem erhöhten Aufwand und höheren Stellenbedarf führte.

Mit Beschluss des Bundestages vom 05.03.2021 und der Zustimmung des Bundesrates vom 26.03.2021 wurde erneut eine umfassende Änderung des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts beschlossen. Das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ wurde am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die o. g. neue Beratungs- und Vermittlungskompetenz der öBB soll mit der nun anstehenden Reform zum Jahr 2023 nochmals konkretisiert und erweitert werden. Die öBB erfährt eine weitere Aufwertung als Fachbehörde und soll im Sinne eines staatlich organisierten Erwachsenenschutzes die Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention fördern. Die betroffene Person ist während des gesamten Betreuungsverfahrens besser zu informieren und stärker einzubinden. Der rechtliche Betreuer darf nur dann stellvertretend für den Betroffenen tätig werden, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Sämtliche öffentlich-rechtliche Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden in einem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gebündelt, das 2023 in Kraft treten wird. Das BtOG verpflichtet die öBB noch mehr zur Ausschöpfung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, um einen weiteren Anstieg der Betreuungsverfahren zu vermeiden. Das materielle Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird künftig von 24 Paragrafen auf 68 Paragrafen anwachsen. Hierzu kommen noch Veränderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

Für die Betreuungsbehörden sind zur Entlastung der Justizverwaltung zahlreiche neue und erweiterte Aufgaben festgelegt worden, die künftig einen erheblichen Per-

sonalmehrbedarf und Anpassungen der organisatorischen Strukturen mit sich bringen werden.

Aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage müssen neue Länderausführungsgesetze erlassen werden. Die Länder stehen gemäß den landesverfassungsrechtlichen Regelungen in der Pflicht, den kommunalen Mehraufwand nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen. Es wird sich zeigen, inwieweit das Land dies anerkennt.

4.2 Die wichtigsten Veränderungen für die öBB sind:

- Durch das neue Instrument der „erweiterten Unterstützung“ auf Grundlage des BtOG soll die öBB Personen mit einem möglichen Betreuungsbedarf im Vorfeld noch gezielter unterstützen im Sinne eines umfassenden Fallmanagements. Ziel ist es, noch mehr Betreuungen zu vermeiden und betreuungsbedürftige Personen bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfsangeboten zu unterstützen. Die öBB kann den DBV oder Berufsbetreuer mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll. Hierfür müssen eine neue Struktur geschaffen und ggf. Haushaltsmittel eingeplant werden.
- Für die Länder besteht die Option, Modellprojekte für die erweiterte Unterstützung zu benennen. In diesem Fall wäre die Aufgabenerfüllung zunächst ausschließlich auf die in die Modellprojekte eingebundenen Betreuungsbehörden begrenzt.
- Das Instrument der erweiterten Unterstützung birgt grundsätzlich die Gefahr von Doppelstrukturen. Eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung ist unabdingbar, weil Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Sozialleistungsträgern mit originärer eigener Fallverantwortung bestehen. Zu dem bisherigen Fallmanagement der Sozialleistungsträger wird ein Fallmanagement der öBB installiert.
- Auch bzgl. der Betreuungsauswahl sind Neuregelungen zu beachten: Die öBB hat auf Wunsch des Betroffenen vor Betreuungserrichtung einen Kontakt mit dem zukünftigen Betreuer zu vermitteln, um ein Kennenlernen des zukünftigen Betreuers zu ermöglichen. Bei der Übermittlung des Betreuervorschlages soll die öBB nach Möglichkeit noch eine weitere Person als Verhinderungsbetreuer benennen für den Fall, dass der bestellte Betreuer ausfällt. Der schon bestehende Engpass an geeigneten Betreuern wird hierdurch verschärft. Problematisch ist dies besonders vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen. Zwingend sind die Vorlage eines Führungszeugnisses sowie die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis auch für ehrenamtliche Betreuungspersonen.
- Personen ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung sollen nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit dem DBV oder der öBB eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben. Auf diese Weise soll die Qualität von ehrenamtlichen Betreuungen verbessert werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann auch die mögliche Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den DBV geregelt werden, sofern der eigentlich bestellte Betreuer verhindert ist.
- Das Betreuungsgericht kann die öBB ab 2023 auch damit beauftragen, ein Vermögensverzeichnis des Betroffenen einzureichen, sofern der ehrenamtliche Betreuer hierzu nicht in der Lage ist.
- Es wird ein bundeseinheitliches Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer eingeführt, das bei der öBB angesiedelt ist. Durch ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer soll eine einheitliche Qualität sichergestellt werden. Es ist Aufgabe der

öBB, von jedem Berufsbetreuer Sachkundenachweise einzuholen. Einzelheiten hierüber sind durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) zu regeln. Zur fortlaufenden Qualitätssicherung müssen Berufsbetreuer der öBB alle 3 Jahre ein neues Führungszeugnis, eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und aktualisierte Erklärungen (z. B. zum Ausschluss von Insolvenz- und Strafverfahren) abgeben.

- Durch Bescheid der öBB wird per Verwaltungsakt über die Anerkennung, die Ablehnung und ggf. auch den Widerruf der Anerkennung entschieden. Rechtsmittel können eingelegt werden. Dies erfordert eine grundsätzliche Umstrukturierung in Ablauf und Verantwortlichkeit innerhalb der öBB.
- Sofern eine Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde, muss die Verlängerung bereits nach 3 Jahren (anstelle wie bisher nach 7 Jahren) geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass die Aufträge an die öBB zur Sachverhaltsermittlung dadurch noch weiter ansteigen werden.
- In § 1358 BGB wird das Ehegattenvertretungsrecht für Angelegenheiten der Gesundheitspflege eingeführt. Es ist ein höherer Beratungsbedarf zu erwarten, um die Grenzen dieses Rechtsinstrumentes aufzuzeigen und eine Informationsweitergabe an die Bevölkerung sicherzustellen.

Diese erneut umfassenden Änderungen im Betreuungsrecht bringen einen erheblichen inhaltlichen und zeitlichen Mehraufwand für die Betreuungsbehörden mit sich, während die Justizverwaltung durch diese Maßnahmen weiter entlastet wird. Insbesondere die „erweiterte Unterstützung“ und das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sind zusätzliche Aufgaben für die kommunale Seite, die zu personellem und finanziellem Mehrbedarf der Betreuungsbehörden führen. Es ist fraglich, ob dadurch tatsächlich wesentlich mehr Betreuungen vermieden werden können als bisher.

5. Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV)

Ein wichtiger Kooperationspartner der öBB ist der DBV, der Angehörige und sozial engagierte Menschen in ihrer Funktion als Betreuer oder Bevollmächtigte unterstützt. Er bietet regelmäßig einen Erfahrungsaustausch und Fortbildungen an und steht interessierten Bürgern beratend zur Seite.

Zusätzlich zum Thema Betreuungsrecht vermittelt der Betreuungsverein auch Informationen zu Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und ehrenamtlichem Engagement. Diese Aufgaben übernehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern. Darüber hinaus nehmen sie auch rechtliche Betreuungen wahr. Durch die Betreuungsrechtsreform werden auch dem DBV neue Aufgaben übertragen. Die Zusammenarbeit von öBB und DBV wird dadurch noch mehr an Bedeutung zunehmen.

§ 10 BtOG verpflichtet die öBB, die Kontaktdaten eines familiären ehrenamtlichen Betreuers an den DBV weiterzugeben. Hierdurch wird dem DBV die Möglichkeit eingeräumt, dem ehrenamtlichen Betreuer proaktiv konkrete Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten.

§ 15 Abs. 1 BtOG sieht eine Verpflichtung aller ehrenamtlichen Betreuer zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen durch den DBV vor. Dieses Instrument soll zur weiteren Qualitätssteigerung ehrenamtlicher Betreuer beitragen.

Diese zusätzliche Aufgabenerfüllung führt auch zu einem finanziellen Mehrbedarf für die Betreuungsvereine.

Die Finanzierung erfolgt derzeit über Zuschüsse des Landkreises und des Landes, die Vergütung für übernommene Betreuungen und Eigenmittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.). Über die Arbeit des Betreuungsvereins wird turnusmäßig im Rahmen der Zuwendungsverfahren, zuletzt mit KT-Drucksache Nr. X-0059 im Jahr 2019 berichtet.

Gemäß § 17 BtOG hat der DBV ab 2023 einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Länder haben für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung Sorge zu tragen. Bislang liegen noch keine entsprechenden Landesvorschriften vor.